

ENTSCHEIDUNG

IX ZH 176/69

B e s c h l u s s

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Ingeborg S. [REDACTED] - W. [REDACTED],
[REDACTED] . We [REDACTED] -straße [REDACTED] - [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Ottharich M. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Freie und Hansestadt B. [REDACTED],
vertreten durch das Amt für Niedergutsachung, [REDACTED] [REDACTED],
Adolf-Se [REDACTED] -Straße [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der 12. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der
Bundesrichter von der Mühlen, Zorn, Henkel und
Dr. Thoma

in der Sitzung vom 21. Dezember 1971
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen
die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des 9. Zivilsenats des
Hanseatischen Oberlandesgerichts
zu Hamburg vom 29. Januar 1969
wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren-
und auslagenfrei; die außergericht-
lichen Kosten trägt die Klägerin.

G r u n d s

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung
der Revision (§ 219 Abs. 2 EBO) liegen nicht vor.

Nach § 196 Abs. 1 Satz 2 EBO ist die Entscheidung
der Behörde über einen Entschädigungsantrag dem Be-
vollmächtigten des Antragstellers zuzustellen; eine
Zustellung an den Antragsteller ist unwirksam. Die
Wirksamkeit von Anfragen und Auflagen der Behörde und
der dadurch veranlaßten Erklärungen des Antragstellers
hängt hingegen nicht davon ab, daß die Behörde einen
bestellten Bevollmächtigten eingeschaltet hat. Ob sie
sich ausnahmsweise auf Erklärungen des Antragstellers,

- 3 -

zu denen er auch nach Bestellung eines Bevollmächtigten jederzeit berechtigt bleibt, nicht berufen kann, braucht nicht erörtert zu werden. Denn, wie die Beschwerde richtig ausführt, könnte sich eine solche Rechtsfolge allenfalls aus einem Verstoß gegen Treu und Glauben ergeben. Daß der Grundsatz von Treu und Glauben auch für das behördliche Verfahren Geltung beansprucht, bedarf keiner Entscheidung des Bundesgerichtshofs. Ob ein Verstoß vorliegt, hängt von allen Umständen des konkreten Falles ab und kann daher nicht rechtsgrundsätzlich entschieden werden.

Mai

von der Mühlen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)